



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (1. Änderungssatzung Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder mit Beschluss 2379/2023 in ihrer Sitzung am 27.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (1. Änderungssatzung Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzsatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die in der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke

(Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Birkenwerder, den

Stephan Zimniok
Bürgermeister